

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Tating

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 03. 2009 (GVOBl. SH S. 93) der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 07. 2007 (GVOBl. SH S. 362), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. SH. S. 545) und § XX der Abwassersatzung der Gemeinde Tating wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. November 2009 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tating betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als selbständige öffentliche Einrichtung. Nach Maßgabe dieser Satzung werden Benutzungsgebühren erhoben, wenn Grundstücke in die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen entwässern.

(2) Eine Entwässerung im Sinne des Absatz 1 ist gegeben, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die Niederschlagswasseranlage der Gemeinde Tating gelangt oder mittelbar z.B. über offene Gräben, Mulden und öffentliche Verkehrsflächen in diese abgeleitet wird.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangen kann. Unberücksichtigt bleiben überbaute oder befestigte Grundstücksflächen, deren Anschluss an die Schmutzwasseranlage aufgrund einer Rechtsnorm vorgeschrieben ist.

(2) Sofern auf dem Grundstück stehende Gebäude eine Dachbepflanzung aufweisen, die den Anforderungen an ein ökologisches Bauen genügt, oder für Gehwege, Stellflächen und andere befestigte Grundstücksflächen versickerungsfähige Materialien verwendet werden, wird ein ermäßigter Gebührensatz zugrunde gelegt.

Hierzu werden bei der Feststellung der gesamten überbauten und befestigten Fläche eines Grundstücks bepflanzte Dächer mit 50 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht. Versickerungsfähige Oberflächen werden mit 30 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(3) Wird auf dem Grundstück eine genehmigte Brauchwasseranlage betrieben, ist das für den Haushalt entnommene Niederschlagswasser der Schmutzwassermenge zuzuschlagen. Diese Wassermenge ist durch eigene Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Die Wasserzähler haben den Bestimmungen des Eichgesetzes zu entsprechen. Sämtliche Kosten für Nebenzähler, Beschaffung, Einbau und Unterhaltung trägt der Gebührenpflichtige. Die Ablesung erfolgt durch die Gemeinde Tating. Als Ausgleich wird eine Ermäßigung von 10 m² gebührenpflichtiger Fläche je angefangene 8 m³ in die Schmutzwasseranlage eingeleiteter Niederschlagsmenge gewährt.

(4) Für Regentonnen oder andere Auffangeinrichtungen (z.B. Teiche, Zisternen) deren Überlauf an die Regenwasseranlage angeschlossen ist, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Übergang des dinglichen Rechts, an welches die Gebührenpflicht anknüpft, geht diese mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen dinglich Berechtigten über.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsinhaberschaft ist dem Amt Eiderstedt sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch von dessen Rechtsnachfolger schriftlich binnen einen Monats mitzuteilen. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald von der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage der Gemeinde Tating gelangt. Bei neu errichteten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, der auf die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Wird das Gebäude bereits vor Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, der auf die Ingebrauchnahme folgt. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,00 Euro je m² gebührenpflichtiger Fläche im Sinne von § 2.

(2) Der Gebührenpflichtige hat dem Amt auf seine Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem AZV mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1. 1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so kann das Amt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 6

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres jeweils am 15. der Monate April und Oktober zu leisten. Die Höhe der Teilbeträge wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde Tating bzw. das Amt Eiderstedt zulässig.

(2) Das Amt Eiderstedt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, Finanz-, Bau-, Kataster- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Ferner ist das Amt berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten der Wasserversorgungsträger in den Mitgliedsgemeinden für Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterverarbeiten. Die Datenübermittlung kann auch in automatisierter Form erfolgen.

(3) Das Amt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absätzen 1 und 2 angefallenen und anfallenden Daten Verzeichnisse der Gebührenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Das Amt ist ferner befugt, diese Daten in seinem Auftrag zum Zwecke der Gebührenerhebung durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen.

(2) Beauftragte der Gemeinde Tating oder des Amtes dürfen nach Maßgabe des § 11 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 93 ff. der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3, 5 und 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.